



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014
(OR. en)

11847/14

FIN 485
SOC 564

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 456 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 456 final.

Anl.: COM(2014) 456 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2014
COM(2014) 456 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung
(Antrag EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ („EGF-Verordnung“) niedergelegt.
2. Die spanischen Behörden stellten den Antrag EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF nach Entlassungen und der Einstellung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung (nachstehend „Entlassungen“ genannt) in 661 Unternehmen, die in der NACE-Rev.-2-Abteilung 56 (Gastronomie)² in der Region Aragonien (NUTS-2-Ebene ES24) tätig waren.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag:	EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie
Mitgliedstaat:	Spanien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene):	Aragonien (ES24)
Datum der Einreichung des Antrags:	21.2.2014
Datum der Bestätigung des Antragseingangs und Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen:	7.3.2014
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen:	18.4.2014
Frist für den Abschluss der Bewertung:	11.7.2014
Interventionskriterium:	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung):	Abteilung 56 (Gastronomie)
Bezugszeitraum (neun Monate):	1.3.2013 – 1.12.2013
Zahl der Entlassungen oder der Fälle einer Tätigkeitsaufgabe während des Bezugszeitraums:	904
Zahl der Begünstigten, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen:	280

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR):	1 575 998
Mittel für die Durchführung des EGF (EUR) ³ :	24 002
Gesamtkosten (EUR):	1 600 000
Beantragter Finanzbeitrag des EFG (EUR):	960 000 (60 % der Gesamtkosten)

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Die spanischen Behörden haben den Antrag EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie am 21. Februar 2014 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß den nachstehenden Nummern 5 bis 7 erfüllt waren. Am 7. März 2014 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags, also innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Einreichung des Antrags. Am selben Tag ersuchte die Kommission die spanischen Behörden um zusätzliche Informationen. Diese zusätzlichen Informationen wurden innerhalb von sechs Wochen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 11. Juli 2014 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Interventionskriterien

5. Die spanischen Behörden beantragten eine Intervention gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von neun Monaten in Unternehmen, die in derselben NACE-Rev.2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau tätig sind, in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss.
6. Der Antrag betrifft 904 Arbeitnehmer, die in 661 Unternehmen⁴ entlassen⁵ wurden, die in der NACE-Rev.-2-Abteilung 56 (Gastronomie) in der Region Aragonien (NUTS-2-Ebene ES24) tätig waren.
7. Der Bezugszeitraum von neun Monaten erstreckt sich vom 1. März 2013 bis zum 1. Dezember 2013.

Berechnung der Entlassungen und der Fälle einer Tätigkeitsaufgabe

8. Alle Entlassungen wurden ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertrags oder dessen vertragsmäßigem Ende innerhalb des Bezugszeitraums berechnet.

Für eine Unterstützung in Frage kommende Begünstigte

9. Für eine Unterstützung kommen 904 Begünstigte in Frage.

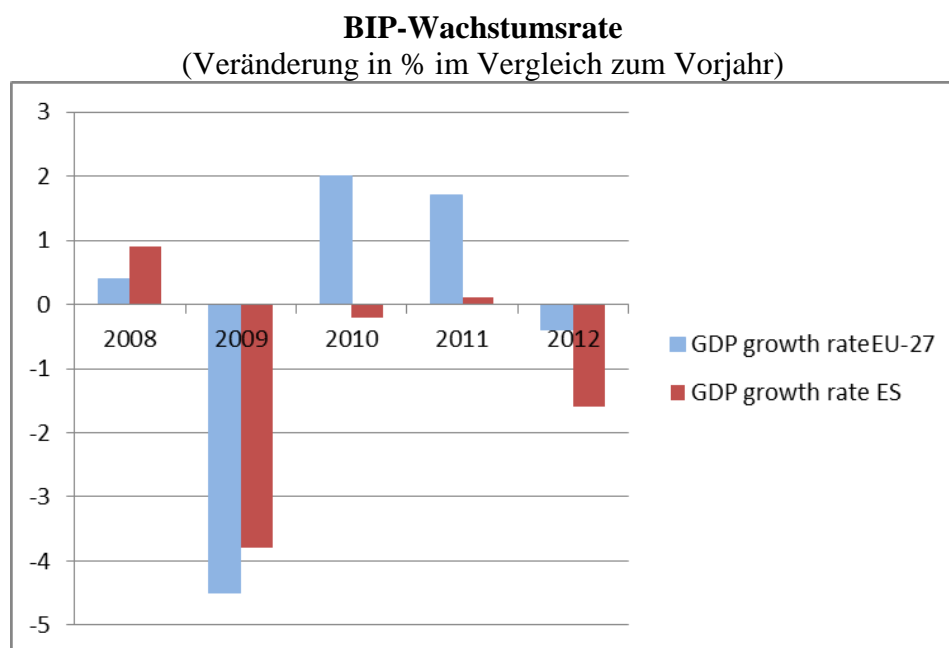
³ Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013

⁴ Zur Liste der betroffenen Unternehmen und zur Zahl der Arbeitskräfte, die vom jeweiligen Unternehmen entlassen wurden, siehe Anhang.

⁵ Im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der EGF-Verordnung.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009

10. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 machen die spanischen Behörden geltend, dass es im Jahr 2009 als Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sowohl auf Ebene der EU-27 als auch in Spanien zu einem deutlichen Wirtschaftsabschwung kam. 2009 lag die Wachstumsrate des BIP (Veränderung in % im Vergleich zum Vorjahr) bei -4,5 % auf Ebene der EU-27 und bei -3,8 % in Spanien. 2010 und 2011 erholte sich die Wirtschaft der EU-27, und die BIP-Wachstumsraten erreichten 2,0 % bzw. 1,7 %, während die BIP-Wachstumsrate für die EU-27 im Jahr 2012 wieder negativ war (-0,4 %). Die spanische BIP-Wachstumsrate war in den Jahren 2010 (-0,2 %) und 2012 (-1,6 %) negativ und 2011 knapp positiv (0,1 %).



Quelle: Eurostat

11. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte gravierende Auswirkungen auf die spanische Wirtschaft und veranlasste die spanische Regierung, Maßnahmen wie Steuererhöhungen – insbesondere bei der Mehrwertsteuer, deren Standardsatz 2010 von 16 % auf 18 % und 2012 weiter auf 21 % angehoben wurde –, Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben und Gehaltskürzungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu ergreifen. Im Zuge der Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Wirtschaft zu erhöhen, ist auch das durchschnittliche Einkommen im Privatsektor zurückgegangen. Unmittelbare Folge der geringeren Einkommen war ein rückläufiger Konsum. Im Zeitraum 2009-2012 ist der Verbrauch der privaten Haushalte in drei von vier Jahren gegenüber demselben Zeitraum des jeweiligen Vorjahrs rückläufig gewesen. Der Verbrauch der privaten Haushalte auf Ebene der EU-27 war ebenfalls rückläufig, aber in geringerem Ausmaß.

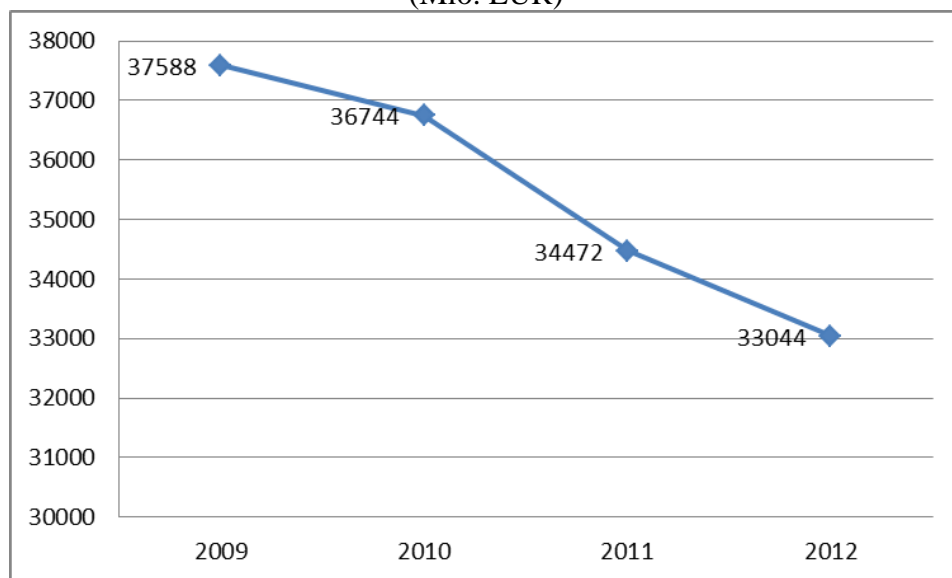
Verbrauch der privaten Haushalte
(Veränderung in % im Vergleich zum Vorjahr)

	2009	2010	2011	2012
EU-27	- 1,67	1,04	0,26	- 0,74
Spanien	- 3,82	0,11	- 1,16	- 2,84

Quelle: Eurostat

12. Der rückläufige Verbrauch der privaten Haushalte in Spanien führte zu einer sinkenden Nachfrage in der Gastronomie, da ein enger Zusammenhang zwischen dem Niveau der Haushaltsausgaben und dem Außer-Haus-Verzehr von Speisen und Getränken besteht. Die spanischen Behörden haben unter Verweis auf Daten des spanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt ausgeführt, dass die Gesamthaushaltsausgaben für Nahrungsmittel in Spanien 2012 um 1,3 % gegenüber 2011 zurückgegangen sind. Bemerkenswert ist, dass die Ausgaben für Lebensmittel für den Verzehr im eigenen Haushalt um 0,2 % zugenommen haben, während die Ausgaben für den Außer-Haus-Verzehr um 4,1 % zurückgegangen sind. Die Ausgaben für Gastronomiedienstleistungen sind seit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise rückläufig; im Zeitraum 2009 bis 2012 beträgt dieser Rückgang 12,1 %.

Ausgaben für den Außer-Haus-Verzehr
(Mio. EUR)



Quelle: spanisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Ereignisse, die die Entlassungen bzw. die Einstellung der Tätigkeit ausgelöst haben

13. Nach dem Jahresbericht der Federación Española de Hostelería y Restauración (FEHR) zur Beherbergung und Gastronomie für 2012⁶ ist der Branchenindex der Geschäftstätigkeit im Zeitraum 2010-2012 um 8,26 % zurückgegangen. Zudem bringen die spanischen Behörden vor, dass als Folge der rückläufigen Ausgaben für den Außer-Haus-Verzehr die Zahl der in der Gastronomiebranche tätigen Unternehmen auf nationaler Ebene 2011 im Vergleich zu 2009 um 3,5 % zurückgegangen ist, während der Rückgang in Aragonien 11 % betrug.

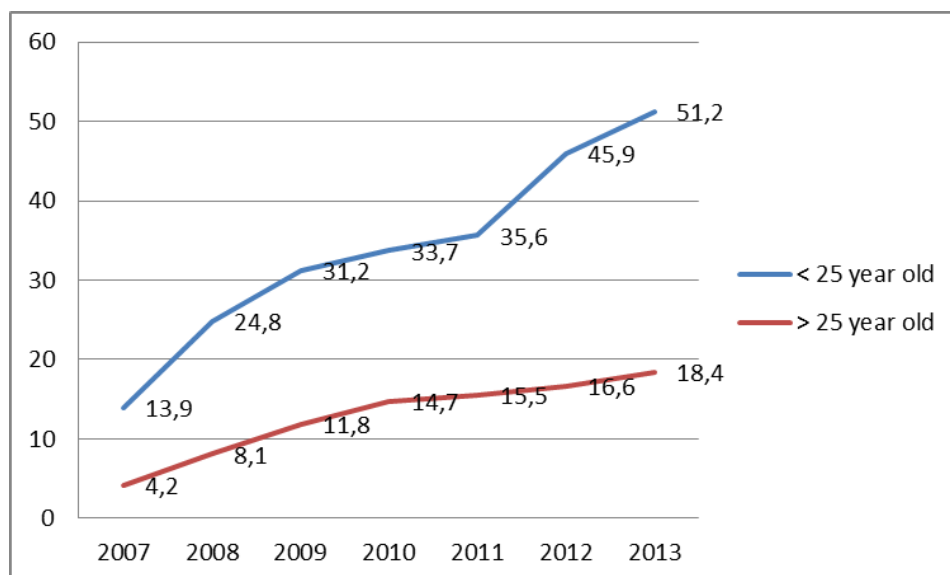
⁶ Quelle: www.fehr.es

14. Der Rückgang der Geschäftstätigkeit in der Gastronomiebranche und die Schließung vieler in dieser Branche tätiger Unternehmen haben zu einer großen Zahl von Entlassungen geführt.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

15. Die Beschäftigungslage in Aragonien ist durch die Krise erheblich beeinträchtigt worden. Die Arbeitslosenquote in der Region ist rasch von 4,2 % im Dezember 2007 auf 18,4 % im Dezember 2013 gestiegen. Da die Krise Auswirkungen auch auf andere Branchen wie das Baugewerbe und den Einzelhandel hatte, die für die Wirtschaft der Region sehr wichtig sind, scheint die Beschäftigungslage in Aragonien besonders prekär. Nach den Entlassungen im Baugewerbe und im Einzelhandel in Aragonien hatte Spanien im Mai 2010⁷ und im Dezember 2011⁸ Anträge auf Finanzbeiträge aus dem EGF gestellt.

Arbeitslosenquote in Aragonien



Quelle: EPA⁹

16. In Zeiten knapper Beschäftigungsmöglichkeiten galt die Gastronomiebranche traditionell als Sicherheitsnetz, da es dort in der Regel einfach war, einen Arbeitsplatz zu finden – hauptsächlich deshalb, weil diese Arbeitsplätze mit besonderen Arbeitszeiten verbunden sind, die sich mit dem Familienleben nur schwer vereinbaren lassen. Dass nun selbst die Gastronomiebranche unter den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise leidet und es dort zu Entlassungen kommt, hat negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, die gravierender sind, als die Zahlen allein erkennen lassen.

Vorgesehene Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

⁷ EGF/2010/016 ES Aragonien Einzelhandel, COM(2010) 615.

⁸ EGF/2011/017 ES Aragonien Hochbau, COM(2012) 290.

⁹ <http://www.datosmacro.com/paro-epa/espana-comunidades-autonomas/aragon?sector=EPA&sc=T&anio=2013>

Vorgesehene Begünstigte

17. Die geschätzte Zahl der Begünstigten, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen, beträgt 280.
18. Nachstehend die Aufschlüsselung der Teilnehmer nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppe:

Kategorie		Zahl der vorgesehenen Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	97	(34,64 %)
	Frauen:	183	(65,36 %)
Staatsangehörigkeit:	EU-Staatsangehörige:	174	(62,14 %)
	Drittstaatsangehörige:	106	(37,86 %)
Altersgruppe:	15- bis 24-Jährige:	26	(9,29 %)
	25- bis 54-Jährige	232	(82,86 %)
	55- bis 64-Jährige	22	(7,85 %)
	über 64-Jährige:	0	(0,00 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

19. Bei den personalisierten Dienstleistungen, die für die entlassenen Arbeitskräfte angeboten werden sollen, handelt es sich um folgende Maßnahmen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen bilden, das auf die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in das Erwerbsleben ausgerichtet ist. Sie werden in vier Bereichen durchgeführt:

1. Berufsberatung und Arbeitssuche

- Begrüßungstreffen, Berufsberatung und Profilerstellung: Die erste für alle Teilnehmer bestimmte Maßnahme umfasst die Erstellung ihres Profils und die Vermittlung von Informationen über offene Stellen, Qualifikations- und Schulungsanforderungen, verfügbare Schulungsprogramme und Anreize.
- Schulung in den Bereichen Methoden der Stellensuche, Selbständigkeit und Sozialkompetenz: Die Maßnahme sieht Workshops zum Thema Selbständigkeit und Förderung des Unternehmertums oder zu Techniken der Stellensuche vor. Ziel ist es, die Selbstkenntnis der Teilnehmer/-innen zu verbessern und ihr Selbstvertrauen sowie ihre Sozialkompetenzen zu stärken.

2. Aus- und Weiterbildung

- Allgemeine Aus- und Weiterbildung: Diese Maßnahme bietet eine Reihe unterschiedlicher Schulungspfade. Die zu unterstützenden Begünstigten erhalten die Möglichkeit, an einem oder mehreren Kursen in folgenden Bereichen teilzunehmen: **(1) Allgemeine Ausbildung** in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Grund- oder Mittelstufe. **(2) Berufliche Qualifizierung**: Die Gastronomie benötigt heutzutage nicht nur qualifizierte, sondern auch vielseitige Mitarbeiter/-innen. Damit sie spezifische Fähigkeiten erwerben können, die in der Branche gefragt sind, wird eine Vielzahl von Berufsbildungskursen aufgelegt, darunter Barkeeper und Cocktails, Bewirtungsservice in Restaurants, Bankettkellner, Lebensmittelverarbeitung, Beikoch, Vakuulgaren, Grillen und Zubereitung von „*platos combinados*“¹⁰

¹⁰ „*Plato combinado*“ ist eine preiswerte Mahlzeit, die aus einem Hauptgang besteht, wobei alle Beilagen auf demselben Teller serviert werden.

usw. Den betreffenden Personen wird auch eine Berufsausbildung für Arbeitsplätze in anderen Branchen angeboten, in denen Genehmigungen benötigt werden (z. B. privater Wachmann, Befähigungsnachweis für den Personenkraftverkehr¹¹ usw.). **(3) Schulung mit Einstellungsverpflichtung:** Mit dieser Schulung will man dem ermittelten Bedarf örtlicher Unternehmen entgegenkommen, die ihrerseits zusagen, einige der Arbeitskräfte einzustellen, die an dieser Maßnahme teilnehmen. **(4) Schulung zur persönlichen Entwicklung:** Die Teilnehmer/-innen werden in Querschnittskompetenzen geschult, darunter Entscheidungsfindung, Konfliktlösung, Anpassungsfähigkeit an den Wandel, Fähigkeiten im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen usw.

- Anerkennung der bisherigen Berufserfahrung: Dies umfasst die Evaluierung der bisherigen Qualifikation und Erfahrung jeder einzelnen Arbeitskraft und die Ermittlung der Bereiche, in denen eine weitere Schulung erforderlich ist. Nach Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung der bisherigen Berufserfahrung erhalten die Teilnehmer/-innen von der Agencia de Cualificaciones Profesionales de Aragonien (Aragonesische Agentur für berufliche Qualifikationen) eine offizielle Bescheinigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse.

3. Wiedereingliederung ins Erwerbsleben

- Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche: Hierzu gehört die intensive Suche nach neuen Arbeitsplätzen (darunter aktive Recherchen nach Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene, Erkundung von Beschäftigungsmöglichkeiten in aufstrebenden Branchen (z. B. erneuerbare Energien, Handel mit Bio-Erzeugnissen usw.) sowie der Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen).
- Betreuung nach der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt: Damit sollen mögliche Probleme am neuen Arbeitsplatz vermieden werden; die wieder in den Arbeitsmarkt eingegliederten Arbeitskräfte werden in den ersten Monaten nach der Aufnahme einer neuen Beschäftigung betreut.

4. Anreize

- Beihilfen für die Arbeitssuche: Personen, die an den Maßnahmen teilnehmen und dem vereinbarten Pfad zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt folgen, erhalten einmal eine Beihilfe in Höhe von 300 EUR, die in zwei Raten zu je 150 EUR ausgezahlt wird.
- Beitrag für Arbeitskräfte, die für betreuungsbedürftige Personen sorgen: Begünstigte, die für betreuungsbedürftige Personen (Kinder, alte oder behinderte Personen) zu sorgen haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 EUR, um ihre Teilnahme an den Maßnahmen dadurch zu fördern, dass ein Teil der zusätzlichen Kosten erstattet wird, die für die Betreuung solcher Personen während der Teilnahme an den Maßnahmen entstehen.

¹¹ Der Befähigungsnachweis ist die Bescheinigung, dass bestimmte Berufskraftfahrer an den von der Richtlinie 2003/59/EG geforderten Lehrgängen und Prüfungen erfolgreich teilgenommen haben.

- Beschäftigungsanreiz: Begünstigte, die wieder eine Beschäftigung finden, erhalten einen Lohnzuschuss in Höhe von 200 EUR für maximal drei Monate, um sie – dies gilt vor allem für ältere Begünstigte – zur Rückkehr auf einen Arbeitsplatz insbesondere dann zu ermuntern, wenn die gebotenen Bedingungen weniger attraktiv als bei ihrem vorigen Arbeitsplatz sind.
- Beschäftigungsanreiz für Selbständige: Begünstigte, die sich selbständig machen, erhalten für maximal drei Monate einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 400 EUR. Dadurch sollen sie in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit unterstützt werden.

20. Die oben beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der EGF-Verordnung zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

21. Die spanischen Behörden haben bestätigt, dass die Unternehmen für keine dieser Maßnahmen aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen verantwortlich sind.

Veranschlagte Haushaltsmittel

22. Die Gesamtkosten werden auf insgesamt 1 600 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 575 998 EUR und die Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung auf 24 002 EUR veranschlagt werden.

23. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 960 000 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/-in (EUR)	Geschätzte Gesamtkosten (EUR); (% der Gesamtkosten)
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c der EGF-Verordnung):			
Begrüßungstreffen, Berufsberatung und Profilerstellung (<i>Acogida, elaboración de los itinerarios personalizados de inserción y asesoramiento laboral</i>)	280	1 077	301 560
Schulung in den Bereichen Methoden der Stellensuche, Selbständigkeit und Sozialkompetenz (<i>Formación en técnicas para la búsqueda de empleo, autoempleo y habilidades sociales</i>)	280	400	112 000

Allgemeine Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung sowie Anerkennung der bisherigen Berufserfahrung (<i>Formación para el empleo y acreditación de competencias</i>)	220	1 425	313 500
Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche (<i>Asistencia a la recolocación</i>)	280	2 150	601 938
Betreuung nach der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (<i>Seguimiento en el empleo</i>)	145	400	58 000
Zwischensumme a):			1 386 998 (88,0 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung)			
Beihilfen für die Arbeitssuche (<i>Incentivo para la búsqueda activa de empleo</i>)	280	300	84 000
Beitrag für Arbeitskräfte, die für betreuungsbedürftige Personen sorgen (<i>Medidas de acompañamiento</i>)	140	150	21 000
Beschäftigungsanreiz (<i>Incentivo para la recolocación laboral</i>)	100	600	60 000
Beschäftigungsanreiz für Selbständige (<i>Incentivo para la actividad por cuenta propia</i>)	20	1 200	24 000
Zwischensumme b):			189 000 (12,0 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung:			
1. Vorbereitungsarbeiten			5 900
2. Verwaltungsaufgaben			0
3. Informations- und Werbemaßnahmen			4 100
4. Kontrolltätigkeiten und Berichterstattung			14 002
Zwischensumme c):			24 002 (1,5 %)
Gesamtkosten (a + b + c):			1 600 000
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)			960 000

24. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets der personalisierten Dienstleistungen nicht. Die spanischen Behörden haben bestätigt, dass diese

Maßnahmen von der aktiven Teilnahme der Begünstigten an den Maßnahmen zur Arbeitssuche oder Weiterbildung abhängen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag in Frage kommen

25. Die spanischen Behörden leiteten am 21. Februar 2014 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die unter Nummer 19 dargelegten Maßnahmen kommen somit im Zeitraum vom 21. Februar 2014 bis zum 21. Februar 2016 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.
26. Den spanischen Behörden entstanden ab dem 7. November 2013 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie zur Kontrolle und Berichterstattung kommen somit im Zeitraum vom 7. November 2013 bis zum 21. August 2016 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

Komplementarität mit aus nationalen Mitteln oder Unionsmitteln geförderten Maßnahmen

27. Die spanischen Behörden haben mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, die für die betreffenden Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind.
28. Die spanischen Behörden haben mitgeteilt, dass die vorgenannten Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen Finanzinstrumenten der Union unterstützt werden.
29. Die drei operationellen ESF-Programme (2007-2013), die in Aragonien Maßnahmen kofinanzieren, sind folgende: das operationelle ESF-Mehrregionenprogramm Anpassungsfähigkeit und Beschäftigung, das operationelle ESF-Programm Bekämpfung von Diskriminierungen sowie das operationelle ESF-Programm für Aragonien. Einige der EGF-Maßnahmen ähneln möglicherweise bestimmten ESF-Maßnahmen, es gibt jedoch einen Unterschied: Die EGF-Maßnahmen sind einmaliger und spezifischer Natur (sie richten sich an eine bestimmte Branche und eine bestimmte Personengruppe), und sie sind auf den individuellen Bedarf zugeschnitten und besonders intensiv. Durch laufende Beobachtung der ESF- und EGF-Maßnahmen mit ähnlichen Zielen und der betreffenden Arbeitskräfte werden Überschneidungen zwischen ESF- und EGF-Maßnahmen verhindert.
30. Die Quellen der nationalen Vor- oder Kofinanzierung werden jährlich im Haushaltsgesetz des Gobierno de Aragón festgelegt.

Verfahren für die Anhörung der vorgesehenen Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

31. Die spanischen Behörden haben mitgeteilt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Gewerkschaften Confederación Sindical de Comisiones Obreras-CC.OO Aragón und Unión General de Trabajadores-UGT Aragón sowie den Arbeitgeberverbänden Confederación de Empresarios de Aragón-CREA und Confederación de la Pequeña y Mediana Empresa Aragonesa-CEPYME Aragón ausgearbeitet wurde. Die Sozialpartner wurden zweimal konsultiert: am 20. Juni 2013 und am 16. Oktober 2013. Beim

ersten Treffen erklärten sich die Sozialpartner mit der Einreichung eines EGF-Antrags für die Gastronomiebranche einverstanden. Beim zweiten Treffen wurde der Antragsentwurf erörtert und vereinbart; dabei ging es insbesondere um den Inhalt und den Zeitplan der Maßnahmen.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

32. Der Antrag enthält eine ausführliche Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind. Spanien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag des EGF von denselben Stellen wie der Europäische Sozialfonds verwaltet und kontrolliert wird. Zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltungsbehörde wird das Instituto Aragonés de Empleo (INAEM) sein.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

33. Die spanischen Behörden haben – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:
- Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet;
 - die nationalen und die EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten;
 - die vorgeschlagenen Maßnahmen werden einzelne Arbeitskräfte unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Branchen dienen;
 - die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen;
 - die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden;
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

34. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹² darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
35. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 der EGF-Verordnung und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Personen, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten schlägt die

¹² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 960 000 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit auf den Antrag hin ein Finanzbeitrag bereitgestellt werden kann.

36. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom Europäischen Parlament und vom Rat¹³ einvernehmlich erlassen.

Verwandte Rechtsakte

37. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 960 000 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie vor.
38. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF annimmt, erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über einen Finanzbeitrag, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat den vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlassen.

¹³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung
(Antrag EGF/2014/003 ES/Aragonien Gastronomie)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Einklang mit dem Verfahren gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer/-innen und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 546/2009¹⁶ oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹⁷ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.

¹⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

¹⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

¹⁶ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

¹⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

- (3) Spanien stellte am 21. Februar 2014 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF wegen Entlassungen¹⁸ bei 661 Unternehmen, die in der NACE-Rev.-2-Abteilung 56 (Gastronomie)¹⁹ in der Region Aragonien (NUTS-2-Ebene ES24) tätig waren, den es gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzte. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 960 000 EUR für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird der EGF in Anspruch genommen, damit der Betrag von 960 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹⁸ Im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der EGF-Verordnung.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).